



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 03

Blankenburg, 08. Dezember 2017

Nummer: 03

Inhalt

A. Satzungen

- Änderung Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)
- Abwasserbeseitigungssatzung (ABES)
- Neufassung der Artikelsatzung zum Regelwerk Trinkwasser

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

- Jahresabschluss 2016 - TAZV Vorharz

TAZV Vorharz

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 20.06.2017 die folgende Satzungsänderung beschlossen (zur Ursprungssatzung vom 07.10.2015):

§ 1

Die ANLAGE zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
8.	<i>Gebühr für die Kleineinleiterüberwachung pro Jahr</i>	30,00
9.	<i>Gebühr für die Verwaltung und Erfassung von Gartenzählern pro Jahr</i>	15,00

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Blankenburg, den 20.06.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

TAZV Vorharz

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) -

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung "Schmutzwasser Gebiet 1",
 2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“
- und
3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser“): im Mischwassersystem in der Stadt Blankenburg, einschließlich der Behandlung des Niederschlagswassers auf der Gruppenkläranlage Blankenburg und im Trennsystem
- nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen

Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen eine einheitliche Öffentliche Einrichtung:

4. „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“.
- (3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
1. Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gem. § 1 Ziffer 1-2 (allgemeiner Herstellungsbeitrag),
 2. Kostenerstattungen je nach öffentlicher Einrichtung für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen und
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

ABSCHNITT II - BEITRÄGE -

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

In der vorliegenden Satzung wird die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage geregelt (allgemeiner Herstellungsbeitrag).

- (2) Die Beiträge decken, außer in der im § 1 Abs. (1) Ziffer 2 genannten öffentlichen Einrichtung, auch die Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung (Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks inklusive des Revisions-schachtes, des Revisionsformstücks oder der sonstigen Revisionseinrichtung oder alternativ: Anschlussdruckleitung inklusive Pumpenanlage bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem).
- (3) Als zentrale öffentliche Abwasseranlage gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus Abwasserkanalnetzen, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.
- (4) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind:

- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1, außer für den ersten Grundstücksanschluss, der im Beitragssatz enthalten ist, für jeden weiteren und
- b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2 für den ersten und jeden weiteren Grundstücksanschluss,

dem Verband die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten (Kostenerstattung). Die Regelungen der §§ 6 bis 9 gelten entsprechend.

- (5) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind dem Verband für den ersten und jeden weiteren Grundstücksanschluss die tatsächlichen Kosten zu erstatten (Kostenerstattung).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage der Öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Ziff. 1- 2 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag (allgemeiner Herstellungsbeitrag) wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen,

gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1:

für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2:

für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für jedes Vollgeschoss 200 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),
4. die über die sich nach Nr. 1 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65% der Grundstücksfläche.
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspei-

cher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 - 3; für den Fall gemäß Nr. 1 die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bei deren erstmaliger Herstellung und Anschaffung oder deren Erweiterung angeschlossen werden können, betragen die Beitragssätze ("Allgemeiner Herstellungsbeitrag") bei:
1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 3,42 Euro/m²
 2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 3,07 Euro/m²
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2399) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht bei der Öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, bei der Öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne dieser Satzung ist der Beginn des Baus der jeweiligen Abwasserkanäle in der Ortslage zu verstehen, durch welche das Grundstück entwässert werden soll. Der Bau der Abwasserkanäle gilt als begonnen, sobald das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen die Baustelleneinrichtung vor Ort vorgenommen hat.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50% der endgültigen Beitragsschuld.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagern oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt in:

1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 815,00 m²
2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 1.229,00 m²

Als übergroß im Sinne des § 6 c Abs. (2) KAG/LSA werden vom Verband Wohngrundstücke eingestuft, deren Fläche um 30 Prozent über der durchschnittlichen Grundstücksfläche der Wohngrundstücke liegt.

Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 30 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen in:

1. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 1.060,00 m²
2. der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 1.597,00 m²

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 Prozent übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 Prozent und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 Prozent des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Beitragssatzes, herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (3) Ziff. 1 - 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (3) Ziff. 4 und Ziff. 7 fallenden Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. (3) KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist Rechnung zu tragen, indem diese Gebäude nicht zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages gemäß § 4 Abs. (2) herangezogen werden.

- (3) Bei als Wald oder landwirtschaftlich i. S. des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) genutzten Grundstücken wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt ebenso bei einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO). Sind die o. g. Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke bebaut und tatsächlich angeschlossen, gilt dies nur, wenn:
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, wenn und solange:
1. Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

ABSCHNITT III

- Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse -

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind:
- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für die Herstellung, außer für den ersten Haus- und Grundstücksanschluss, für jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung und
 - b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für die erstmalige Herstellung und jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung,

dem Verband zu erstatten.

- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -

§ 14 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1 bis 3 erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen aus privaten bzw. kommunalen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 4, erhebt der Verband:
 - a) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Sammelgruben Mengengebühren und
 - b) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus kommunalen Kleinkläranlagen Mengengebühren und Grundgebühren,

für die Grundstücke, auf denen solche Anlagen vorhanden sind bzw. bei kommunalen Kleinkläranlagen für die Grundstücke, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu § 14 Abs. (1) wird zunächst nach der Abwassermenge bemessen, die in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Zusätzlich wird je nach der öffentlichen Einrichtung ein Teil der Schmutzwassergebühr zu § 14 Abs. (1) in Form einer Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr zu § 14 Abs. (2) wird

bei privaten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

- a) nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm und
- b) bei Sammelgruben nach der entnommenen Menge Fäkalwasser bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalwasser.

bei kommunalen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

entsprechend dem Trinkwasserverbrauch eine Schmutzwassergebühr. Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben.

- (3) Als in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie zusätzlich
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie zusätzlich
3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Sofern Zuführungen von Wassermengen zu einem Grundstück gemäß Ziff. 2. und /oder Ziff. 3. vorhanden sind, ist dies dem Verband vom Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

Als nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden. Der Verband stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob die Wassermengen ausschließlich für die Gartenbewässerung oder ähnliche Zwecke verwendet werden oder werden können oder ob dies nicht der Fall ist.

Bei Bestehen einer Abwassermengenmessenrichtung gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. (3) Ziff. 2. und /oder Ziff. 3.) (private Wasserversorgungsanlagen etc.) werden, sofern nicht Abs. (3) Satz 3 zutrifft, vom Verband mittels Wasserzählern ermittelt, deren Einbau durch den Verband vom Grundstückseigentümer zu gestatten ist. Die Wasserzähler werden ausschließlich vom Verband gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert

und verplombt sowie demontiert, wenn die Anlage zur Zuführung von Wassermengen stillgelegt oder endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung sicherzustellen. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Für die Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung der Wasserzähler sowie deren Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist erhebt der Verband eine Grundgebühr. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Soweit vom Grundstückseigentümer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung schon Wasserzähler in die Wasserversorgungsanlage eingebaut wurden, die dem Nachweis der Wassermengen dienen können, werden diese durch den Verband gebührenpflichtig verplombt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Die Verplombung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten.

Die zusätzlichen Wasserzähler werden im Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine Verwaltungsgebühr.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.

Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird erhoben, bei Grundstücken die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nutzen, je Grundstück und Jahr.

- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes dem Verband vorliegenden Berechnungsgrundlagen.

- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach II. Absatz 1 auch nach Aufforderung durch den Verband nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 2,38 Euro/m³
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 2,20 Euro/m³

2. Die Schmutzwassergrundgebühr in den öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 1-2 wird bei Wohnnutzung nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung, die keine Wohnnutzung ist, nach dem Dauerdurchfluss des vorhandenen Wasserzählers für die Wasserversorgung des Grundstückes berechnet.

- 2.1 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die ausschließlich nach dieser Satzung zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bemessen.

Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

- 2.2 Neben Abs. 1 Ziff. 2.1 gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 1 Ziff. 2.1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.

- b) bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen die Anzahl der Wohneinheit auf dem Grundstück.
- c) Bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
- d) Bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).

2.3 Die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 11,00 Euro
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 3,50 Euro

2.4 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

- a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 4 (alt Nenngroße Q_n 2,5) je Monat: 22,00 €
- b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 10 (alt Nenngroße Q_n 6) je Monat: 55,00 €
- c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 16 (alt Nenngroße Q_n 10) je Monat: 88,00 €
- d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 25 (alt Nenngroße Q_n 15) je Monat: 137,50 €
- e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 40 (alt Nenngroße Q_n 25) je Monat: 220,00 €
- f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 63 (alt Nenngroße Q_n 40) je Monat: 346,50 €
- g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 100 (alt Nenngroße Q_n 60) je Monat: 550,00 €
- h) mit einem Dauerdurchfluss größer Q_3 100 (alt Nenngroße Q_n 60) je Monat: 555,50 €

und in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

- i) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 4 (alt Nenngroße Q_n 2,5) je Monat: 7,00 €
- j) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 10 (alt Nenngroße Q_n 6) je Monat: 17,50 €
- k) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 16 (alt Nenngroße Q_n 10) je Monat: 28,00 €
- l) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 25 (alt Nenngroße Q_n 15) je Monat: 43,75 €
- m) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 40 (alt Nenngroße Q_n 25) je Monat: 70,00 €
- n) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 63 (alt Nenngroße Q_n 40) je Monat: 110,25 €
- o) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 100 (alt Nenngroße Q_n 60) je Monat: 175,00 €
- p) mit einem Dauerdurchfluss größer Q_3 100 (alt Nenngroße Q_n 60) je Monat: 176,75 €.

2.5 Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) gem. Abs. 1 Ziff. 2.1 außerhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte

Nutzung), wird zusätzlich zu der monatlichen Grundgebühr nach vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 1 Ziff. 2.1 eine weitere monatliche Grundgebühr gem. Abs. 1 Ziff. 2.4 erhoben.

2.6 Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße gem. Abs. 1 Ziff. 2.4 berechnet.

(2) Die Leistungsgebühr für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 14 Abs. (1) beträgt 4,30 Euro/10m²

Die Grundgebühr je Grundstück beträgt: 55,00 Euro/Jahr

(3) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

1. für die kommunalen Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. (2):

eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr). Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,74 Euro/m³.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße; sie beträgt nach den Dauerdurchfluss (Q₃) jeweils:

- | | | |
|---|-----------|----------|
| a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) | je Monat: | 6,50 € |
| b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 (alt Nennggröße Qn 6) | je Monat: | 11,50 € |
| c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 (alt Nennggröße Qn 10) | je Monat: | 13,50 € |
| d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 (alt Nennggröße Qn 15) | je Monat: | 15,50 €. |

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die kommunale Kleinkläranlage angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben.

2. Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasser): | 15,50 Euro/m ³ |
| b) bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm): | 81,43 Euro/m ³ |

(4) Für sonstige Leistungen des Verbandes gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen:
die Gebühr für die Verstopfungsbeseitigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Verstopfung und eine Stundenverrechnungsgebühr von 60,00 Euro/Std.
2. Reinigung von Kanälen von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Die Gebühr für die Kanalreinigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Anfahrt und eine Stundenverrechnungsgebühr von 80,00 Euro/Std.
3. Für die Behandlung von Fäkalien und anderen Abwässern in den Kläranlagen des Verbandes beträgt die Gebühr, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist:
 - für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 0 bis 8 kg CSB/m³: 1,28 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 4 kg CSB/m³ = 4.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 5,12 Euro/m³) 5 x 1,28=5,12
 - für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen von 8 bis 22,5 kg CSB/m³: 1,07 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 15 kg CSB/m³ = 15.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 16,05 Euro/m³) 15 x 1,07=16,05
 - für Fäkalien (Fäkalabwässer und -schlämme) mit Schmutzfrachtkonzentrationen, die größer sind als 22,5 kg CSB/m³: 0,85 Euro/kg CSB
(bei einer Konzentration von z. B. 30 kg CSB/m³ = 30.000 mg CSB/l beträgt die Mengengebühr: 25,50 Euro/m³) 30 x 0,85=25,50

Die Schmutzfrachtkonzentration der Fäkalien und der anderen Abwässer wird vom Verband bzw. seinen Beauftragten durch eine Stichprobe ermittelt.

4. Bereitstellung von Messeinrichtungen auf den an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücken gem. § 15 I Abs. (5), die zusätzlich Abwassermengen einleiten:
 - 4.1 Bereitstellung, Verwaltung und Ablesung eines Wasserzählers sowie Auswechslung beim Ablauf der Eichfrist gemäß. § 15 I. Abs. (5) Satz 5 / Grundgebühr 2,56 Euro/Monat
 - 4.2 Erstmontage oder erneute Montage eines Wasserzählers inkl. Verplombung gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 112,00 Euro
 - 4.3 Ausbau eines Wasserzählers bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebnahme gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 112,00 Euro

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 4.4 | Verplombung eines Wasserzählers
gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 7 | 43,00 Euro |
| 4.5 | Verplombung eines Wasserzählers
gemäß § 15 I. Abs. (6) Sätze 4 und 5 | 43,00 Euro |
| 4.6 | Demontage eines defekten Wasserzählers, dessen
Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat
(z.B. Frostzähler, zerstörter Zähler) Montage eines
neuen Wasserzählers gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 3 | 157,00 Euro |
| 5. | Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses des Grundstücks an die
Grundstücksanschlussleitung: | |
| 5.1 | Stilllegung inklusive Verdeckelung | 500,00 Euro |
| 5.2 | Wiederinbetriebnahme und Rückbau der Verdeckelung | 500,00 Euro |
| 6. | Gebühr für die Einleitung von gering verschmutztem Nieder-
schlagswasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aufgrund
einer in der Entwässerungsgenehmigung erlaubten Einleitung
einer pauschal angesetzten Jahresmenge:
Schmutzwassermengengebühr für die jeweilige Einrichtung gemäß
§ 6 (5) Abwasserbeseitigungssatzung unter Berücksichtigung eines
Abschlagsbetrages i. H. von: | 0,70 Euro/m ³ |

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der mengenabhängigen Gebühr Tag genau auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der Grundgebühr vor dem 15. des jeweiligen Monats auf den Voreigentümer, ab dem 15. des jeweiligen Monats auf den Nacheigentümer über.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Bei den Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband gemäß § 16 Abs. (4) Ziff. 5 stillgelegt wird.
- (2) Bei der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der kommunalen Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an eine zentrale Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 16 Abs. (3) Ziff. 2, ist der Zeitabschnitt von zwölf Monaten Dauer, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt generell als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Ableseperiode.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung und die Fälligkeit gilt für die folgenden öffentlichen Einrichtungen:
gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1- 3:
 1. Bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
 2. Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes ent-

spricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschild auszugehen.

gemäß § 1 Abs. (2) Ziff. 4:

1. Bei der Benutzung der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (private Kleinkläranlagen und Sammelgruben) erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
 2. Bei der Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mittels einer kommunalen Kleinkläranlage sind hinsichtlich der auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Grundgebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

ABSCHNITT V **- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -**

§ 21 **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Stundungen und Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 Euro oder monatlich 50,00 Euro getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 Euro liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz für die Stundungsbeträge beträgt 2 v. Hundert über Basiszins gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) pro Jahr. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung um mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband zur Erlangung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen nach § 15 Abs. (3) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - DSGVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2016 (GVBl. LSA S. 24) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Grund- und Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereit-

stellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband auf Datenträgern als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gewährleisten.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. entgegen § 15 Abs. (3) Satz 2 dem Verband die Zuführung von Wassermengen zu dem Grundstück nicht anzeigt,
 2. entgegen § 15 Abs. (5) Satz 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 15 Abs. (5) Satz 3 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
 4. entgegen § 15 Abs. (6) Satz 6 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht,
 5. entgegen § 22 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. entgegen § 22 Abs. (2) verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. entgegen § 23 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. entgegen § 23 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
 9. entgegen § 23 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 27
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten:
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 01.04.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 26.04.2016,
 - die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Beitragssatzung) vom 13.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.11.2015,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Zentrale Gebührensatzung) vom 24.09.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2013,
 - die Satzung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung) vom 29.11.2004 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.08.2015,
 - die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung (Verbesserungsbeitragssatzung für die Stadt Blankenburg und die Gemeinde Wienrode) vom 06.11.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2003,
 - die Abwasserabgabensatzung der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR vom 31.03.2015 in der Fassung vom 24.11.2015,
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR vom 31.03.2015

außer Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen

Siegel

(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

TAZV Vorharz

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung (ABES) -

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgende Satzung beschlossen.

ABSCHNITT I

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1

Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“,
2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“

und

3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser“): im Mischwassersystem in der Stadt Blankenburg, einschließlich der Behandlung des Niederschlagswassers auf der Gruppenkläranlage Blankenburg und im Trennsystem

nach Maßgabe dieser Satzung.

Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften der Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Der Verband betreibt darüber hinaus eine einheitliche:

4. Öffentliche Einrichtung „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“

zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlicher Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischwasserverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Klärschlamm (dezentrale Anlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
 1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser unter Einschluss des bei Trockenwetter mit diesem Wasser zusammen abfließenden Wassers (Schmutzwasser),
 2. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte und in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Fäkalabwasser),
 3. der in Kleinkläranlagen, in denen Schmutzwasser behandelt wird, anfallende Fäkalschlamm (Gemenge aus Klärschlamm und Fäkalabwasser) und
 4. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes

sowie die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Fäkalabwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten des Grundstücks. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.).

Sind wegen desselben Gegenstands mehrere Personen verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden:
 1. bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sofern weder ein Revisionsschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden sind oder eingebaut werden können, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

Sofern sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal auf einem Grundstück befindet, das an diesen Kanal angeschlossen ist und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mittels eines Revisionsschachtes, der weniger als zwei Meter von der Kanalachse entfernt liegt, an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Abzweig vom Schmutzwasserkanal (Y-Stück); andernfalls endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Revisionsschacht.

Erfolgt die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Hauspumpwerk (Pumpenschacht

mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Unterdruckentwässerungssystem (Vakuumentwässerung) endet die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter der Anschlussöffnung des Vakuumanschlussschachtes.

2. bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
3. bei der Entsorgung im Mischwassersystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes bzw. des Pumpwerkes (Schmutzwasserbeseitigung) auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z.B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung für die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von Gebäuden und für die Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb des Gebäudes am Fallrohr angebracht werden.

- (7) Als „zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen“ gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus den Schmutzwasserkanalnetzen in den Gemeinden, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.

Zum öffentlichen Leitungsnetz mit den Schmutzwasserkanälen (Trennkanalisation) in den Gemeinden und den überörtlichen Transportleitungen gehören alle der Öffentlichen Einrichtung zugeordneten baulichen Anlagen, wie z. B. Pumpwerke, Speicherbecken, Kontrollschächte, Grundstücksanschlussleitungen und sämtliche Revisionseinrichtungen.

- (8) Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind die "zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" bzw. die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gemeint.

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Dezentrale Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind sowohl die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben als auch die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten und kommunalen Kleinkläranlagen gemeint.

- (9) Zu den Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Dezentralen Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

- (10) Als „zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen“ gelten solche Anlagen in den Gemeinden, die i. d. R. aus dem Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen

sen – getrennten separaten Leitung für das Niederschlagswasser oder aus einer Mischwasserleitung, das das Niederschlagswasser mit Schmutzwasser gemeinsam aufnimmt, besteht. Dazu gehören weiterhin i.d.R. Rückhaltebecken, Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionschächte und Pumpstationen, überörtliche Transportleitungen und Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung und ähnliche Anlagen (Mischwassersystem)

sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer ausdrücklich durch den Verband gewidmet sind.

- (11) Darüber hinaus gehören zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen alle Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient.

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusszwang

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Ein Grundstück gilt als an die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, sobald bzw. solange eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung mit einem Revisionschacht oder einer sonstigen Revisionseinrichtung gemäß § 12 vorhanden ist und diese Grundstücksanschlussleitung nicht gemäß § 20 Abs. (3) stillgelegt wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, kann der Verband den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verlangen, sobald alle Anlagen für den Anschluss des Grundstücks an diese Anlagen betriebsbereit vorhanden sind und das Grundstück damit an die Öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.

- (5) Der Grundstückseigentümer erhält vom Verband einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage.

Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang des Bescheides vom Grundstückseigentümer herzustellen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die z. B. durch den Bau des Schmutzwasserkanalnetzes oder durch besondere Gefahren für die Umwelt bedingt sein können, kann der Verband die Frist von drei Monaten auf einen geringeren, den Verhältnissen angemessenen Zeitraum verkürzen.

- (6) Ein Anschlussrecht haben bzw. dem Anschlusszwang unterliegen Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz sowie die Grundstücksanschlussleitung betriebsfertig hergestellt sind. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.

- (7) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang an die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Schmutzwasserkanal anschließbar sind oder werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden. Insbesondere können sie nicht verlangen, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang gelten in analoger Weise, wenn die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungs- oder im Unterdruckentwässerungssystem erfolgt.

- (8) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb der dann erforderlichen besonderen Anlagen verbunden sind, trägt.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer eines Grundstücks kein natürliches Gefälle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, kann der Verband den Einbau und Betrieb einer Hauspumpstation (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange ein Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein Grundstück besteht. Wenn der Ausschluss erlischt und das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden soll, gibt der Verband dies durch eine schriftliche Mit-

teilung an den Grundstückseigentümer bekannt (Anschlussaufforderung). Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Sobald auf einem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verpflichtet, wenn der Anschluss des Grundstücks nach dem jeweils geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes vorgeschrieben ist oder weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Von einer derartigen Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beschaffenheit des Bodens (u.a. Untergrund, Grundwasserstand) die Versickerung nicht zulässt, die Bebauungsdichte oder das Bebauungsgrundstück (u.a. Hanglage) das gesammelte Ableiten erzwingt oder das vorhandene Mischsystem auf die Zufuhr von Mischwasser angewiesen ist (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 II. Abs. 1.
- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Anschlussrecht und die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist oder wenn Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne von Abs. 2 anfällt.

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer, sofern nicht eine Benutzungs- oder Einleitungsbeschränkung gemäß § 6 gilt, berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zu zuführen. Die Ausnahme regelt § 5 I und II.
- (2) Für die Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gilt, dass der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet ist, die zu beseitigenden Abwässer aus seiner privaten

Abwasseranlage (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage), dem Verband nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung zu überlassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an diese Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

- (2) Wird die Befreiung vom Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausgesprochen und damit der Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück bewirkt, besteht die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 4.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Befreiung gemäß Absatz (1) erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechtes und Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgend beschriebenen Einleitungsbedingungen mit den in der Anlage 2 genannten Grenzwerten für das in diese Anlagen eingeleitete Abwasser.

Als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gilt das unmittelbare Einleiten von Abwasser in eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage §1 Ziff. 1-2 oder eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage §1 Ziff. 3 sowie auch das mittelbare Einleiten von Abwasser aus einer privaten oder kommunalen dezentralen Abwasseranlage §1 Ziff. 4 in eine öffentliche Kläranlage.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (2) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird und die in der Genehmigung bestimmten Werte niedriger sind als die Werte in der Anlage 2, treten die in der Genehmigung genannten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 2. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung der Abwässer, die in der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 als Grundlage für die Genehmigung genannt werden.
- (4) Alle Abwässer dürfen nur mittels der Grundstücksentwässerungsanlagen und /oder der sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück (private abflusslose Sammelgruben oder private Kleinkläranlagen) bzw. über kommunale Kleinkläranlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Den Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem darf nur Schmutzwasser zugeführt werden. Nicht in die Anlage eingeleitet werden darf in der Regel das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser. In keinem Falle in die Anlagen eingeleitet werden darf das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser. Der Verband kann in Sonderfällen die Einleitung von auf privaten Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser erlauben; die Erlaubnis wird im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung erteilt.

Den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen darf nur Niederschlagswasser und nur in Ausnahmefällen Grundwasser (Drainagewasser, Grubenwasser etc.) eingeleitet werden. Die Ausnahme wird im Zuge der Entwässerungsgenehmigung geregelt.

- (6) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Bau- und Werkstoffe angreifen,
 3. den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen und insbesondere die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 4. die Abwasserbehandlung oder die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern und
 5. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (7) Das Einleitungsverbot für Stoffe in die Abwasseranlagen gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 2. infektiöse Stoffe und Medikamente,
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen und Lösungsmittel,
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Müll, Glas, Borsten und Lederreste,
 6. Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Stoffe und Abfälle sowie Bitumen und Teer und dessen Emulsionen,
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien und Molke,
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, Abortgruben und Chemietoiletten,
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole,

10. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 11. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze und Carbide, die Acetylen bilden,
 12. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 13. radioaktive Stoffe, es sei denn, dass das Abwasser der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I, S. 1714 – 2002 I 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.01.2017 (BGBl. I, S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
 14. alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie im häuslichen Schmutzwasser üblicherweise anzutreffen sind.
- (8) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
 - (9) Die Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen, insbesondere von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Stoff- und Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen - ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen - die Grenzwerte gemäß Anlage 2 in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten. Dies gilt nur insoweit, als nicht durch Verordnungen oder gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt werden.
 - (10) Höhere Grenzwerte als die in der Anlage 2 genannten Werte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte und Frachtbegrenzungen kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern.
 - (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
 - (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern, die die Grenzwerte gemäß Anlage 2 überschreiten oder in außergewöhnlicher Art oder Menge anfallen, von einer Vorbehand-

lung oder Speicherung in Abwasservorbehandlungsanlagen auf dem Grundstück abhängig machen und an sonstige besondere Bedingungen knüpfen.

- (13) Vom Verband festgelegte Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für die Einleitung gelten sowohl für nicht vorbehandeltes Abwasser als auch für Abwasser, das eine eventuell erforderliche Abwasservorbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist in jedem Falle unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Grenzwerte für die Einleitung zu umgehen oder einzuhalten. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (14) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden:
1. die mit der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zu der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören sowie die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 3. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 4. die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (15) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt das Verbot der Einbringung von Stoffen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie:
1. Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Hausmüll u. ä.,
 2. flüssige pastöse erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u. ä.,
 3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u. ä.,
 4. Laugen und Säuren,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 6. Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 7. fotochemische Abwässer und
 8. chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer.

- (16) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (17) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch die Untersuchungen eine nicht zulässige Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchungen zu tragen.
- (18) Der Verband kann im Fall der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (kommunale Kleinkläranlagen) zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Schachtes zu Kontrolle der Abwässer vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern, wenn zu erkennen ist, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Erforderlichenfalls sind darüber hinaus vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Anweisung des Verbandes automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (19) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden an den Abwasseranlagen zu beseitigen.
- (20) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der Abwasseranlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch eine andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch den Verband.

§ 7

Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß der Regelungen in § 6 entspricht, so sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen zur Behandlung, zur Kühlung und zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung auf dem zu entwässernden Grundstück zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen und so gebaut und betrieben werden, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 2 ohne nachträgliche Verdünnung eingehalten werden.

Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile der Abwasservorbehandlungsanlagen unter die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV - in der jeweils gültigen Fassung) fallen und Abwasserinhaltsstoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 2 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.

- (3) Die bauliche Auslegung, die Verfahrenstechnik sowie der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage werden vom Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Absatz (8) genehmigt.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett u. ä. anfallen kann, sind Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Welche Art von Abscheider vom Grundstückseigentümer einzubauen ist, wird im Einzelfall vom Verband in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.

§ 8

Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwasservorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Sofern die Behandlungsleistung von Abwasservorbehandlungsanlagen sich beim Betrieb als unzulänglich erweist, ist die Betriebsweise vom Grundstückseigentümer unverzüglich so zu verändern, dass die Behandlungsleistung wieder den Vorschriften der Entwässerungsgenehmigung entspricht.

- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß der Auflagen des Verbandes und/oder der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks mit einer Abwasservorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten und nachzuweisen, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte vorgeschrieben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 2 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen ist. Einzelheiten zur Durchführung der Eigenkontrollen und zur Führung des Betriebstagebuches werden in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass Abwässer aus Vorbehandlungsanlagen zunächst in Speichern gesammelt werden. Die gesammelten Abwässer dürfen in diesem Falle erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den Verband in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden.

- (5) In jedem Betrieb muss eine sachkundige Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Jede abwasserrelevante Störung an einer Abwasservorbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser müssen vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

Der Verband kann auf Kosten des Grundstückseigentümers die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Sofern die Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht vom Verband vorgenommen wird, ist das Abscheidegut über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über eine ordnungsgemäße Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist dem Verband auf sein Verlangen der schriftliche Entsorgungsnachweis für mineralische Leichtflüssigkeiten vorzulegen.

- (8) Jede wesentliche abwasserrelevante Störung an einem Abscheider oder einer sonstigen Vorrichtung zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung sowie zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder am Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen,

die gegebenenfalls für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und dem Verband die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer derart, dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 6 überschritten werden, ist die Entwässerungsgenehmigung erneut zu beantragen.
- (8) Die Entwässerungsgenehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde private Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Entwässerungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig gemäß dieser Satzung hergerichtet oder beseitigt werden.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Ausführungsplanung sowie ein Änderungsantrag zur Entwässerungsgenehmigung vorzulegen.
- (11) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nach dem Erlöschen einer Entwässerungsgenehmigung ist der Entwässerungsantrag erneut zu stellen.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 10

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag gemäß § 9 Absatz (2) ist vom Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen, sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser dauerhaft anfallen wird.

- (2) Der Entwässerungsantrag ist ebenfalls einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich unter Verwendung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes einzureichen. Die Antragstellung hat für die jeweils betreffende Öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Absatz (1) zu erfolgen.

Der Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.

Der Inhalt der Antragsvordrucke richtet sich nach den Angaben in der Anlage 3 der vorliegenden Satzung. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT II

- BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN -

§ 11

Grundstücksanschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (erste Grundstücksanschlussleitung). Es soll weder mit einer Grundstücksanschlussleitung noch mit einer Grundstücksentwässerungsanlage über ein anderes Grundstück entwässert werden.

Die Art, die Lage, die Höhe und den Nenndurchmesser des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes oder der sonstigen Revisionseinrichtungen bestimmt der Verband.

Der Revisionsschacht wird an der ersten Grundstücksgrenze angeordnet. Er soll auf dem Grundstück liegen und von der Grundstücksgrenze nicht mehr als einen Meter entfernt sein. In Ausnahmefällen kann der Verband die Lage des Revisionsschachtes an anderer Stelle, z. B. auf einer öffentlichen Straße oder in sonstigem öffentlichem Grund, anordnen, wobei hierzu in der Regel die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen ist. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer unberechtigt den Zutritt zu seinem Grundstück zur Errichtung des Revisionsschachtes verweigert.

Der Einbau einer Reinigungsöffnung wird vom Verband in Ausnahmefällen genehmigt. Die Genehmigung kann z. B. erteilt werden, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist.

- (2) Sofern die Entwässerung eines Grundstücks mittels einer Hauspumpstation erfolgt, gelten die Regelungen des Absatzes (1) entsprechend.

- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung verlangen oder zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband lässt die Grundstücksanschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze oder bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzen (Hinterliegergrundstücke), bis an die Grenze des Grundstücks herstellen, das entweder die erschließende Zuwegung zu dem Grundstück bildet oder einen sonstigen Zugang zu dem Grundstück ermöglicht (erste Grundstücksgrenze).
- (5) Erfolgt die Entwässerung im Druckentwässerungssystem, so bestimmt der Verband die Art, die Lage, die Höhe und die Dimensionen des Pumpenschachtes, der Anschlussdruckleitung und der elektrischen Steuerungsanlage. Entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem, insbesondere für die Lage des Vakuumanzuschusschachtes.

Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem kann der Verband für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussdruckleitung und einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich Anschlussöffnungen für die übrigen Grundstücke vorsehen. Die Anordnung einer gemeinsamen Anschlussdruckleitung mit einem gemeinsamen Pumpenschacht für mehrere Grundstücke setzt ebenfalls voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend bei einem Anschluss von zwei oder mehr Grundstücken im Unterdruckentwässerungssystem.

- (6) Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem errichtet der Verband die Anschlussdruckleitung, den Pumpenschacht und die elektrische Steuerungsanlage und installiert die Pumpenausrüstung; entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem. Absatz (4) gilt entsprechend.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung oder der Anschlussdruckleitung bzw. des Pumpenschachtes bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Anschluss im Unterdruckentwässerungssystem.
- (8) Der Verband hat die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem zu unterhalten und

bei Verstopfung zu reinigen; zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer dem Verband oder seinen Beauftragten sofort und ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn diese durch sein Verschulden entstanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vakuumanschlussschacht bei einem Anschluss im Unterdruckentwässerungssystem.

- (9) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändern oder verändern lassen. Entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem.
- (10) Für Grundstücksanschlüsse im Druckentwässerungs- oder im Unterdruckentwässerungssystem, die zusätzlich zum ersten Anschluss hergestellt und betrieben werden sollen, gelten die Absätze (1) bis (9) entsprechend.
- (11) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser gilt im begründeten Einzelfall der Direktanschluss des Fallrohres mit Revisionsöffnung als betriebsfertig hergestellter Grundstücksanschluss.
- (12) In Sonderfällen können Grundstücksanschlussleitungen auch aus einer Abwasserdruckleitung (Durchmesser DN 50 o. ä.) und einem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze bestehen, wobei die Abwasserdruckleitung in den in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) mündet. Der Sonderfall ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Höhenlage des Schmutzwasserkanals oder topografischer Besonderheiten kein Anschluss nach dem Regelfall mit einer Grundstücksanschlussleitung als Freispiegelgefällekanal mit einer Mindestdiefe von 1,00 m (Rohrsohle DN 150 o. ä. unter Geländeoberkante) möglich ist, und das Grundstück nur mittels einer Hauspumpstation gemäß § 3 Absatz (9) entwässert werden kann. In diesem Sonderfall wird die Abwasserdruckleitung im Revisionsschacht mit einem Anschlussstück DN 50 o. ä. ausgerüstet, so dass die Hauspumpstation mittels einer vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück zu verlegenden Anschlussleitung an das Anschlussstück angeschlossen werden kann.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), insbesondere entsprechend der EN 752 und der DIN EN 12056 1-3 unter Berücksichtigung der DIN 1986-100 in den jeweilig geltenden Fassungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere Be- und Entlüftungen des Leitungssystems (Dachentlüftungen), die sich an jedem Hauptstrang befinden müssen, sowie bei unzureichender Be- und Entlüftung Rückstausicherungen. Ist für das Ableiten der Abwässer in die öffentliche Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rück-

staugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme ist auf Verlangen des Verbandes durch den Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Herstellen bzw. Verlegen der Entwässerungsleitungen muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden und in jedem Falle den im Absatz (1) genannten Bestimmungen entsprechen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der Grundstückseigentümer die Anlagen auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder seine Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen sowie insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und Mengenmessungen durchzuführen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse, sowie auch die zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Revisionsschächte und sonstigen Revisionseinrichtungen auf dem Grundstück müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu verpflichten, den Beauftragten des Verbandes zu den in Absatz (1) genannten Zwecken Zutritt zu den von ihnen genutzten Räumen zu gewähren.
- (6) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt.
- (7) Wird den öffentlichen Abwasseranlagen Gewerbe- oder Industrieabwasser zugeführt oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, kann der Verband den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen (siehe auch § 6 Abs. (18)).

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Vorrichtungen und Einleitungsstellen, insbesondere Schächte, Schmutzwasserabläufe, Ausgüsse, Bodenabläufe und WC-Becken, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungslagen gemäß DIN 1986-100 durch Rückstauverschlüsse DIN EN 13564-1 gegen Rückstau abgesichert sein.

Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Freispiegelgefällekanäle gilt als Rückstauenebene die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe beim ersten in Fließrichtung vor der Einmündung der Grundstücksanschlussleitung in den Freispiegelgefällekanal liegenden Kontrollschacht.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckentwässerungs- oder Unterdruckentwässerungssystem gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer (Pumpen- bzw. Vakuumanschlussschacht).

- (3) In den Fällen, in denen Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, wie zum Beispiel Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage (Hauspumpstation) bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentli-

che Abwasseranlage zu leiten oder es ist der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

ABSCHNITT III

- BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN -

A - Allgemeine Vorschriften

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur Dezentralen Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung entwässert werden soll, ist, soweit noch nicht vorhanden, vom Grundstückseigentümer zusätzlich zur Grundstücksentwässerungsanlage eine private Abwasseranlage, die dem Speichern und /oder Behandeln von Schmutzwasser dient, auf dem Grundstück zu errichten (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie DIN 4261 (Kleinkläranlagen - Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden Vorschriften auszuführen. Die Anlagen müssen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage auf dem Grundstück dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Baugrube und die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme muss die gesamte Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein, kann der Verband die Freilegung der Leitungen verlangen. Der Verband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen durch eine Dichtigkeitsprüfung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Die Dichtigkeitsprüfungen sind bei der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 und bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 durchzuführen.
- (4) Über das Ergebnis der Abnahme wird, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, ein Abnahmeschein ausgefertigt. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, kann der Verband die Beseitigung der Mängel in angemessener Frist verlangen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen.

- (5) Die privaten Abwasseranlagen (private abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind so anzulegen oder herzurichten, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Anlagen ohne Behinderungen entleert werden können. Insbesondere müssen die privaten Abwasseranlagen über eine gesicherte Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind die festgestellten Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Eigentümer unverzüglich zu beseitigen.

Folgende Mindestbedingungen für die Entnahmestellen sind einzuhalten:

- Breite 3,5 m
- Durchfahrtshöhe 4,0 m
- zulässige Achslast 8 t
- zulässiges Gesamtgewicht 13 t.

- (6) Hinsichtlich der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt § 13 sinngemäß.

§ 15a

Eigenüberwachung (Selbstüberwachung)

- (1) Der Betreiber einer privaten Abwasseranlage ist entsprechend § 1 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zur Eigenüberwachung seiner Anlage verpflichtet.

§ 16

Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die privaten Abwasseranlagen auf einem Grundstück, die nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entwässert werden (mittels privater abflussloser Sammelgrube oder privater Kleinkläranlage), werden vom Verband oder seinem Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Das anfallende Fäkalabwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungen bzw. Schlammmentnahmen:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.

Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben ist die ordnungsgemäße Abfuhr durch Abgleich des Trinkwasserverbrauchs gegebenenfalls einschließlich der Eigenwasserversorgungsmengen mit der entsorgten Fäkalabwassermenge jährlich vom Verband und vom Benutzer zu überprüfen.

2. Kleinkläranlagen sind gemäß der für die spezielle Bauart der Anlage ergangenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in der

dort vorgeschriebenen Verfahrensweise zu entschlammern. Fehlt es an einer bauaufsichtlichen Zulassung, ist die Kleinkläranlage gemäß DIN 4261-1 oder im Falle einer Pflanzenkläranlage mit bepflanzten Bodenfiltern gemäß DWA-A 262 zu entschlammern.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Entleerungs- bzw. Entschlammungstermin, die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung beim Verband oder dem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen einen Entsorgungstermin (Datum und Uhrzeit) in dem Entsorgungszeitraum zu vereinbaren. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

B - Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

§ 17

Rechtliche Grundlagen

Der Verband ist zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen gemäß der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) verpflichtet.

ABSCHNITT IV

- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, wie z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten usw., sind unzulässig.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 3 I Absatz (1) bzw. § 3 II Absatz (1), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich und anschließend schriftlich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksanschlussleitung oder den Anlagen des Druckentwässerungs- oder Unterdruckentwässerungssystems unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der alte Eigentümer die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (bei Gewerbebetrieben z. B., wenn Produktionsumstellungen vorgenommen werden), hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Benutzungsgebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Betreiber einer privaten dezentralen Abwasseranlage hat dem Verband alle für die Überprüfung seiner Anlage erforderlichen Auskünfte gem. § 15a zu erteilen bzw. seiner Vorlagepflicht nachzukommen.

§ 20

Außerbetriebnahme, Rückbau und Stilllegung von Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Anschlussbescheides gemäß § 3 Absatz (5) auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Sammelgruben sind nach dem Anschluss des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen und zu beseitigen oder derart herzurichten, dass sie für das Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können und dies dem Verband schriftlich anzuzeigen. Für die Außerbetriebnahme, die Leerung und die Reinigung der Anlagen gilt die in Absatz (1) genannte Frist entsprechend.
- (3) Fällt auf einem Grundstück für einen bestimmten Zeitraum kein Abwasser an, kann der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers den Anschluss des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung für diesen Zeitraum stilllegen. Durch die Stilllegung wird ein Zufluss von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen verhindert. Die Kosten der Stilllegung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in den §§ 5 ff dieser Satzung, soweit sie nicht schon Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer entgegen § 18 unbefugt Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (gemäß § 4 Absatz (4) AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird, oder gemäß AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten oder der Ausführung von Anschlussarbeiten und

5. Wartungsarbeiten am öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz, wie z. B. Netzspülungen mittels Hochdruckspülgerät

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück, seine Gebäude sowie die Gebäudeteile und Inneneinrichtungen selbst zu schützen, insbesondere durch Sicherungsmaßnahmen gegen Rückstau gemäß § 14 und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 12 Abs. (1) (Einbau von Dachentlüftungen etc.).

Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Grundstückseigentümer nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen gegen ihn geltend machen.

- (7) Wenn bei der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der Öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagsbeseitigungsanlagen und der Dezentralen Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes erhoben. Für weitere Grundstücksanschlüsse erfolgt zusätzlich zum ersten Grundstücksanschluss eine Kostenerstattung. Ausgenommen davon, erfolgt in den Öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Ziff. 2 und 3 bereits für den ersten Grundstücksanschluss eine Kostenerstattung.
- (2) Für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Verbandes erhoben.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz (6) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 3 I. Absatz (1) und (3) bzw. § 3 II Absatz (1) und (3) sein Grundstück nicht fristgerecht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt,
 - 2. § 4 das anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 - 3. den in § 6 vorgeschriebenen Einleitungsbedingungen die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt,
 - 4. § 7 Absatz (4) Abscheider o. ä. nicht einbaut,
 - 5. Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheider nicht entsprechend den Vorschriften des § 8 betreibt oder unterhält,
 - 6. der gemäß § 9 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt,
 - 7. § 10 keinen Entwässerungsantrag oder keinen notwendigen Nachtrag einreicht oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - 8. § 11 Absatz (9) die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruck- bzw. Anschlussvakuumleitung oder den Pumpen- bzw. Vakuumanschlussschacht verändert oder verändern lässt,
 - 9. § 12 Absatz (2) bzw. (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 - 10. § 12 Absatz (4) die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - 11. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

12. § 15 Absatz (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß erstellt, betreibt oder unterhält,
 13. § 15 Absatz (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 14. § 16 Absatz (1) die Entleerung behindert,
 15. § 16 Absatz (2) Ziffer 1. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder gemäß Absatz (3) einen Entsorgungstermin nicht vereinbart, so dass der gemäß Absatz (2) Ziffer 2. vorgeschriebene Entleerungsrhythmus nicht eingehalten wird,
 16. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 17. § 19 Absatz (1) bis (6) seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 18. § 19 Absatz (7) seine Auskunft- und/oder Vorlagepflicht nicht erfüllt,
 19. § 20 Absatz (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können oder Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb nimmt, leert und reinigt und
 20. § 20 Absatz (3) die Stilllegung der Grundstücksanschlussleitung selbst vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften der vorliegenden Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 der vorliegenden Satzung spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einzureichen.

§ 27
Hinweise

Die Vorschriften zu den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die übrigen DIN-Normenblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband gesichert hinterlegt und können bei Bedarf eingesehen werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.04.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.03.2014,
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung (Technische Abwassersatzung) vom 03.08.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.10.2010 sowie
 - die Satzung der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 31.03.2015

außer Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen

Siegel

(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES TAZV VORHARZ

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu den Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

Gemeinde Dittfurt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben Kernstadt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz),

Osterwieck Kernstadt der Stadt Osterwieck, Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck, Ortschaft Bühne der Stadt Osterwieck, Ortschaft Lüttgenrode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Schauen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Wülperode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Dardesheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Hessen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Osterode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Rhoden der Stadt Osterwieck, Ortschaft Rohrsheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Veltheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly der Stadt Osterwieck,

Ortschaft Aderstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Anderbeck der Gemeinde Huy, Ortschaft Badersleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dedeleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dingelstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Pabstdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Vogelsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilenstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Schlanstedt der Gemeinde Huy,

Ortschaft Aspenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Athenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Sargstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Schachdorf Ströbeck der Stadt Halberstadt, Ortsteil Mahndorf der Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt, Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt,

Stadt Gröningen ohne die Ortteile Großalsleben und Krottorf (Verbandsgemeinde Westliche Börde), Stadt Kroppenstedt (Verbandsgemeinde Westliche Börde),

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz.

2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale.

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

3. Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale,

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz.

TAZV Vorharz

ANLAGE 2 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ

Grenzwerte für Einleitungen von Abwasser:

1) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | Temperatur | 35 °C |
| b) | pH-Wert | mindestens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| - | Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |
| d) | CSB chemischer Sauerstoffbedarf | 1.500 mg/l |
| e) | BSB biologischer Sauerstoffbedarf | 700 mg/l |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette etc.)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten) |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) | *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan. gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
c) Perfluoride Tenside (PFT)	300 ng/l
d) Phenolindex (Phenole)	100 mg/l

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Liefer- 1986	100 mg/l
--	----------

*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik

ANLAGE 3 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ

Entwässerungsantrag - Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung und
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986
- c) sofern zutreffend: eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema sowie Grundrisse und Längsschnitte der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen, Feststoffen, Leichtstoffen usw.) und
 - Anfallstellen des Abwassers auf dem Grundstück bzw. im Betrieb
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle und
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

- f) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße im Verhältnis zur Straßenhöhe und als NN-Höhen
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

Entwässerungsantrag - Anschluss an die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage)
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten einschließlich der Dränanlagen und
 - Angaben zu den Anfahrmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug und zu den Entleerungsmöglichkeiten der Anlage
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

- g) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage).

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

TAZV Vorharz

Neufassung der Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum REGELWERK WASSERVERSORGUNG

bestehend aus:

- **der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)**
- **den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)**
- **den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)**

Artikel 1

S A T Z U N G

**über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Benutzung dieser Einrichtungen im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes
Vorharz (TAZV Vorharz)**

- **Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) -**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 – Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in einem Teilgebiet seines Verbandsgebietes (Versorgungsgebiet) mit Trinkwasser. Die im Versorgungsgebiet liegenden Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Art und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), der ergänzenden Bestimmungen des TAZV Vorharz zur AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des TAZV Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses.
- (4) Das Wasserentgelt sowie sämtliche für vom Verband im Rahmen der Wasserversorgung erbrachte sonstige Lieferungen und Leistungen zu zahlenden Entgelte stellen privatrechtliche Entgelte dar.
- (5) Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Gewährung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Anlage durch den Verband als dem zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger gegenüber den Grundstückseigentümern.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Als Grundstückseigentümer wird in Anlehnung an § 891 BGB zunächst vermutet, wer tatsächlich als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle der Unrichtigkeit des Grundbuches (z. B. bei Ableben des Eigentümers) ist der neue Eigentümer maßgeblich.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist auch jeder einzelne allein berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit

Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten hierfür zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke entsprechend der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung durch den Verband anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg oder Platz) mittels eines Privatweges haben oder auf andere Weise, etwa durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere separate Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken, dienen, so ist zur Sicherung der Wasserlieferung jedes Gebäude mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag, ggf. widerruflich oder befristet, befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach einer Aufforderung zum Anschluss gemäß § 4 zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gemäß § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für die Gartenbewässerung kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen (Eigengewinnungsanlagen) ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in keinem Falle von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Zu diesem Zwecke ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück erforderlich.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBL. LSA 2015, 50, 51), in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBL. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 50,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind oder die geforderte Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2015 (GVBL. LSA 2014, 288) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - 2.) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser, mit Ausnahme von Wasser für die Gartenbewässerung, ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
 - 3.) entgegen § 4 in Verbindung mit der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden

Bestimmungen den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt,

- 4.) entgegen § 7 Abs. (3) eine Eigengewinnungsanlage auf seinem Grundstück derart herstellt oder unterhält bzw. betreibt, dass Wasser von dieser in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eindringt oder eindringen kann oder
 - 5.) entgegen § 1 Abs. (3) in Verbindung mit der AVB_Wasser_V, insbesondere § 16, und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Hausanschlusses unter Einschluss der Wassermengenmesseinrichtung (Wasserzähler) auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

ANLAGE
zur Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, die im **Versorgungsgebiet** des Verbandes liegen (öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung):

Stadt Halberstadt mit:

- Ortschaft Aspenstedt
- Ortschaft Athenstedt
- Ortschaft Langenstein
- Ortschaft Sargstedt
- Ortschaft Schachdorf Ströbeck

Gemeinde Huy mit:

- allen Ortschaften

Gemeinde Nordharz mit:

- Ortschaft Danstedt

Stadt Osterwieck mit:

- Ortschaft Berßel
- Ortschaft Bühne mit Rimbeck und Hoppenstedt
- Stadt Dardesheim
- Ortschaft Deersheim
- Ortschaft Hessen
- Ortschaft Lüttgenrode mit Stötterlingen
- Ortschaft Osterode am Fallstein
- Kernstadt Osterwieck
- Ortschaft Veltheim
- Ortschaft Rhoden
- Ortschaft Rohrsheim
- Ortschaft Schauen
- Ortschaft Wülperode mit Götdeckenrode und Suderode
- Ortschaft Zilly mit Sonnenburg

Verbandsgemeinde Vorharz mit:

- Gemeinde Groß Quenstedt
- Gemeinde Harsleben
- Stadt Schwanebeck
- Stadt Wegeleben

Stadt Blankenburg (Harz) mit:

- Kernstadt Blankenburg
- Ortschaft Börnecke
- Ortschaft Cattenstedt
- Ortschaft Heimbürg
- Ortschaft Hüttenrode
- Ortschaft Wienrode

Stadt Thale mit:

- Ortschaft Westerhausen

Artikel 2

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) - Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgenden ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) beschlossen:

Die Regelungen in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) werden wie folgt ergänzt:

1. Regelungsgegenstand (zu § 1 AVB_Wasser_V)

- 1.1 Die AVB_Wasser_V und diese ergänzenden Bestimmungen gelten für den Anschluss an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Verband) und die Benutzung dieser Anlagen. Sie gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 1.2 Der Verband ist berechtigt, mit Industrieunternehmen und sonstigen Sonderabnehmern besondere Anschluss- und Versorgungsverträge (Sonderkundenverträge) abzuschließen, deren Bedingungen von denen der AVB_Wasser_V abweichen.

2. Antrag und Vertragsabschluss (zu § 2 AVB_Wasser_V)

- 2.1 Der Verband schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten (nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt) ab.
Hat der Anschlussnehmer seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt oder angeschlossen, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und dem Verband eine besondere Vereinbarung zu treffen. Eine besondere Vereinbarung ist ebenfalls abzuschließen, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen beim Verband erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind Grundrisszeichnungen der Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück, die gesamten Projektunterlagen für die geplante Hausinstallation (Kundenanlage) sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1000 beizulegen.

Der Anschluss- und Versorgungsvertrag zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer gilt erst durch eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die i. d. R. in Form einer Anschlussgenehmigung erfolgt, als geschlossen.

Die Bearbeitung des Antrages ist entgeltpflichtig; die Höhe des Entgelts wird in den „Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) festgelegt.

- 2.4 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt darüber hinaus als geschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird oder werden kann und der Hausanschluss an die öffentliche Anlage betriebsbereit ist oder im Falle eines neuen Hausanschlusses hergestellt und vom Verband abgenommen wurde.
- 2.5 In den Fällen, in denen ein Grundstück mit einer Durchlass- bzw. Wasserzählergröße größer DN 50 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden soll, wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer ein gesonderter Anschluss- und Versorgungsvertrag (Sondereinbarung) abgeschlossen.
- 2.6 Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsschluss, sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegende AVB_Wasser_V, diese ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die „Entgeltregelungen Wasser“ unentgeltlich auszuhändigen.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB_Wasser_V)

- 3.1 Jedwede Leitungsverbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, zu der auch der Hausanschluss gehört, und einer privaten Wasserversorgungsanlage (Eigengewinnungsanlage) auf einem angeschlossenen Grundstück ist nicht zulässig.
- 3.2 Zur Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der Anlagen im Bereich der Kundenanlage erforderlich.

4. Art der Versorgung (zu § 4 AVB_Wasser_V)

- 4.1 Der Verband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Be-

kantmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Für die Erfüllung darüber hinaus gehender Anforderungen an das Wasser hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.

- 4.2 Sind auf einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück Gebäude mit einer Höhe vorhanden, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig ist, sind die Maßnahmen zur Druckerhöhung (Einbau von Druckerhöhungsanlagen etc.) durch den Anschlussnehmer selbst vorzunehmen.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen, die vom Anschlussnehmer an der Kundenanlage vorgenommen werden, z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben. Sofern solche Auswirkungen auftreten, sind die Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen.
- 4.4 In den historisch gewachsenen Versorgungs- bzw. Druckzonen des Versorgungsgebietes ist der Verband nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesen Zonen aufgrund der typischen Gegebenheiten erforderlichen Druck zu liefern.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB_Wasser_V)

- 5.1 Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Hausanschlussleitung über ein Vorderliegergrundstück versorgt werden, so hat der Anschlussnehmer seinem Antrag auf Wasserversorgung das schriftliche Einverständnis des Eigentümers des Vorderliegergrundstücks zur Sicherung des Leitungsrechtes zu Gunsten des Verbandes beizufügen. Die Herstellung des Hausanschlusses kann in diesem Falle erst dann erfolgen, wenn der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks mit dem Verband einen Gestattungsvertrag abgeschlossen und eine Eintragungsbewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbandes im Grundbuch unterzeichnet hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für sonstige Grundstücke, die nicht Vorderliegergrundstücke sind. Für den Fall, dass mehrere Vorderliegergrundstücke oder sonstige Grundstücke in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen für jedes einzelne Grundstück.
- 5.2 Installationsgänge und Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V, behandelt.
- 5.3 Der Verband hat das Recht, Hinweisschilder für Hydranten und Absperrvorrichtungen etc. an den Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen auf den angeschlossenen und den in § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V bezeichneten Grundstücken anzubringen.
- 5.4 Der Verband erweitert seine Wasserverteilungsanlagen, insbesondere sein Netz von Versorgungs- und Hauptleitungen, ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; Art und Umfang der Erweiterung werden durch den Verband bestimmt. In der Regel werden die Leitungen nur in öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze, die als Grundstücke im öffentlichen Eigentum stehen) verlegt.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB_Wasser_V)

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat bei einem Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlagen oder bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen für einen schon bestehenden Anschluss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen

Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Wasserverteilungsanlagen einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) an den Verband zu zahlen.

- 6.2 Der BKZ wird vom Verband als Pauschalbetrag nach der Anzahl der separaten Wohnungen, die durch einen Hausanschluss versorgt werden, oder bei industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken in der Regel nach der benötigten Wassermenge erhoben. Die Feststellung der Zahl der separaten Wohnungen wird vom Verband auf der Grundlage der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO-LSA) getroffen.
- 6.3 Der Verband erhebt für die erste Wohnung (Whg) einen einheitlichen Baukostenzuschuss (BKZ_1) und für jede weitere Whg jeweils einen vom BKZ_1 in der Höhe abweichenden, gesonderten Baukostenzuschuss (BKZ_2).

Die Höhe der Baukostenzuschüsse BKZ_1 und BKZ_2 wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ festgelegt.

- 6.4 Sofern durch einen Hausanschluss abgeschlossene, gewerblich genutzte Raumeinheiten neben Wohnungen oder auch ausschließlich versorgt werden, wird der Baukostenzuschuss auch für die gewerblich genutzten Raumeinheiten gemäß Ziff. 6.3 erhoben, wobei jeweils angefangene 100 m² Fläche der Raumeinheit als eine Wohnung gelten.
- 6.5 Bei ausschließlich industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Anschlüssen (z. B. für Sportanlagen oder Kleingärten), bei denen eine Unterteilung nach Raumeinheiten nicht gegeben oder möglich ist, richtet sich der Baukostenzuschuss nach der bereitzustellenden Wassermenge (Durchfluss) bzw. der entsprechenden Durchlass- bzw. Wasserzählergröße. Der Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen nach einer maßgeblichen, äquivalenten Anzahl von Wohnungen wie folgt erhoben:

Wassermenge (Durchfluss)	entsprechende Durchlassgröße	für den BKZ maßgebliche äquivalente Anzahl der Wohnungen
bis 1,4 l/s (5,0 m ³ /h)	bis DN = 32 mm	1 Whg
bis 1,8 l/s (6,5 m ³ /h)	bis DN = 40 mm	5 Whg
bis 3,2 l/s (11,5 m ³ /h)	bis DN = 50 mm	10 Whg
bis 4,6 l/s (16,5 m ³ /h)	bis DN = 65 mm	20 Whg
über 4,6 l/s (16,5 m ³ /h)	über DN = 100/150 mm	35 Whg

Für die erste Wohnung(Whg) wird jeweils der Baukostenzuschuss BKZ_1 erhoben und für jede weitere Whg der Baukostenzuschuss BKZ_2.

- 6.6 Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen bei einem schon bestehenden Anschluss, z. B. bei einer Erhöhung der Anzahl der Wohnungen oder Raumeinheiten oder einer erheblichen Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge bei ausschließlich industriell oder gewerblich genutzten Anschlüssen wird vom Verband ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss gemäß der Ziff. 6.3, 6.4 oder 6.5 erhoben. Der Baukostenzuschuss vermindert sich um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als Baukostenzuschuss zu zahlen wäre, wenn dieser neu hergestellt werden müsste.
- 6.7 Sofern ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück zusätzlich zu einem schon bestehenden Hausanschluss einen weiteren Anschluss erhalten soll, ohne dass sich die Anzahl der Wohnungen(Whg) auf dem Grundstück ändert, erhebt der Verband für diesen zusätzlichen

Hausanschluss den Baukostenzuschuss für die erste Wohnung (BKZ_1).

- 6.8 Müssen im Einzelfall zur Herstellung von Anschlüssen Versorgungsanlagen errichtet werden, die für den Verband unwirtschaftlich sind, ist der Verband berechtigt, die Herstellung der Anlagen von der Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses abhängig zu machen. Hierzu wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- 6.9 Der Verband ist berechtigt mit Auftragserteilung zur Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses durch den Kunden, Kosten in Höhe von 75 v. Hundert gemäß Punkt 2 und 3 der EGELT-WAV zu erheben.

7. Neue Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung, der Anschlussleitung, die die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage verbindet, und der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der Anschlussleitung; vor der Hauptabsperrvorrichtung befindet sich der Wasserzähler, der ebenfalls im öffentlichen Eigentum steht, aber nicht Teil des Hausanschlusses ist. Der Hausanschluss wird durch den Verband oder einen vom ihm Beauftragten hergestellt.
- 7.2 Jedes Grundstück sowie jedes separate Gebäude auf einem Grundstück, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken dient, wird zur Sicherung der Wasserlieferung mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Art, d. h. die Durchlass- und die Wasserzählergröße, sowie die Lage der Hausanschlüsse und deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, die Verlegung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden und in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Achse der Anschlussleitung kein Gebäude zu errichten sowie keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen. Die vom Verband an den Leitungen und Vorrichtungen angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die gesamten, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zur Herstellung des Hausanschlusses gehören das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung - die sich i. d. R. auf einem Straßen- oder Wegegrundstück in öffentlichem Eigentum befindet, das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum, der frostsicher sein muss, und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen.
- 7.5 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 sind dem Verband in Form einer Grundpauschale und einer Leitungslängengpauschale zu erstatten.

Die Grundpauschale (gestaffelt nach DN 32, DN 40 und DN 50) deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks entstehen.

Die Leitungslängenauspauschale deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen der Anschlussleitung etc. auf dem anzuschließenden Grundstück entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenauspauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück die Herstellung des Leitungsgrabens und dessen Verfüllung inklusive Sandeinbettung als Eigenleistungen erbringen; dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – die Norm kann beim Verband eingesehen werden) zu beachten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer strikt an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes oder eines vom Verband Beauftragten zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat; gleiches gilt für die Verfüllung des Leitungsgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung in einem Sandbett erfolgen darf. Die Herstellung des Sandbettes und die Verlegung der Anschlussleitung werden ausschließlich durch den Verband oder den vom Verband Beauftragten vorgenommen.

Für die Eigenleistungen erhält der Anschlussnehmer eine pauschale Vergütung pro m Rohrgraben bzw. Leitungslänge (Vergütungspauschale pro m), die von der Leitungslängenauspauschale abgesetzt wird.

Die Höhe der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 7.6 Für die Herstellung von Hausanschlüssen mit Durchlassgrößen größer DN 50 erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung. Die Herstellungskosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- 7.7 Der Hausanschluss geht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes, d. h. in öffentliches Eigentum, über. Der Hausanschluss wird vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 7.8 Der Anschlussnehmer /Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses und des Wasserzählers mitzuteilen. Er hat dem Verband alle Kosten zu erstatten, die durch eine Beschädigung hervorgerufen werden, soweit die Schäden nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

herer Gewalt.

- 7.9 Kosten für die Veränderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses, die vom Anschlussnehmer /Kunden, z. B. wegen einer Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge, beantragt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind dem Verband vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die Regelungen unter Ziff. 7.6 gelten entsprechend.

8. Vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 8.1 Abweichend von der Regelung gemäß Ziff. 7.1 (entsprechend § 10 Abs. (3) AVB_Wasser_V) gilt für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse, dass der Teil der Anschlussleitung, der sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet (unter Einschluss der Hauptabsperrarmatur und ausschließlich des Wasserzählers), im Eigentum des Anschlussnehmers steht (Art. 8 i. V. m. Anlage I Kap. V D III Nr. 16 b des Einigungsvertrages vom 31.08.1990). Bei Hinterliegergrundstücken oder sonstigen dritten Grundstücken gilt diese Regelung für die Anschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze.
- 8.2 Der im Eigentum des Anschlussnehmers stehende Teil des Hausanschlusses ist von diesem entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Schäden und Störungen an den Anlagen müssen unverzüglich behoben werden; sie dürfen nur durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder Störungen Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene Wasser zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Anschlussnehmer für sämtliche Schäden in der öffentlichen Wasserverteilungsanlage, die durch Schäden oder Störungen in dem in seinem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses verursacht werden.
- 8.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Erneuerungen des in seinem Eigentum befindlichen Teils des Hausanschlusses durch den Verband zuzulassen und die Kosten hierfür zu tragen, wenn und soweit der Verband nach einer Überprüfung der Anlage dessen Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt und die Art der Erneuerung festgelegt hat. Der Verband ist berechtigt, die Erneuerungsbedürftigkeit solcher Anlagen zu überprüfen und die Erneuerung insbesondere dann vorzuschreiben, wenn die das Grundstück unmittelbar versorgende Versorgungsleitung vom Verband erneuert wird.
- 8.4 Der Anschlussnehmer /Kunde erstattet dem Verband die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der in seinem Eigentum steht. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf dem Grundstück, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen. Zu den vom Anschlussnehmer nicht zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze; diese Kosten werden vom Verband getragen.
- 8.5 Die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des An-

schlussnehmers /Kunden steht (auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Anschlussleitung etc.) sind dem Verband bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 in Form einer Leitungslängenpauschale zu erstatten. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenpauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50 entsprechend Ziff. 7.5).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Für die Erneuerung von Hausanschlüssen gelten die Regelungen für die Erbringung von Eigenleistungen und für Kostenerstattungen unter der Ziff. 7.5 entsprechend (technische Vorschriften, Beachtung der Vorgaben und Anweisungen des Verbandes, Absetzung der pauschalen Vergütung etc.) und es gelten die gleichen Pauschalsätze (Vergütungspauschale pro m).

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 8.6 Die unter den Ziff. 7.6 bis 7.10 für die Herstellung, Erweiterung oder Veränderung von Hausanschlüssen etc. getroffenen Regelungen gelten für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse entsprechend. Insbesondere geht der Hausanschluss nach einer Erneuerung, Erweiterung oder Veränderung durch den Verband insgesamt in das Eigentum des Verbandes über.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB_Wasser_V)

- 9.1 Der Verband kann gem. § 11 Abs. (1) AVB_Wasser_V unter den dort genannten Voraussetzungen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht o. ä. errichtet. Der Anschlussnehmer kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes auf seine Kosten nur verlangen, wenn die Messeinrichtungen an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist (§ 11 Abs. (3) AVB_Wasser_V).
- 9.2 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. (1), Nr. 2 AVB_Wasser_V ist die Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 9.3 Die Kosten für die Herstellung von Wasserzählerschächten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Sofern der Verband sie herstellen oder liefern soll, erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung; die Kosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Bei einer Errichtung durch den Verband geht der Wasserzählerschacht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
- 9.4 Wasserzählerschächte müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen sowie den Musterblättern und Vorschriften des Verbandes entsprechen. Sofern der Anschlussnehmer den Wasserzählerschacht selbst errichten will, hat er zuvor zur Art der Ausführung die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Wasserzählerschächte dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVB_Wasser_V)

- 10.1 Kundenanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. der einschlägigen DIN-Normen (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806-1, DIN EN 806-2, DVGW-Regelwerk etc.) und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, herzustellen, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten.
- 10.2 Der Einbau von Sondereinrichtungen (Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc.) darf erst nach vorheriger Beantragung mit Begründung und entsprechender Genehmigung durch den Verband erfolgen (s. a. Ziff. 4.3).
- 10.3 Schäden an der Kundenanlage müssen umgehend durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer /Kunden zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser aus der Kundenanlage ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene und durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Darüber hinaus sind die Festlegungen unter Ziff. 3.1 und 3.2 (Betrieb einer Eigengewinnungsanlage) zu beachten.

11. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB_Wasser_V)

- 11.1 Nach der Fertigstellung der Kundenanlage ist ihre Inbetriebnahme durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen, das eine Zulassung durch den Verband besitzen muss, beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, das Abstellen etwaiger Mängel zu verlangen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu prüfen sowie die Anlage oder Teile davon von der Versorgung auszuschließen.
- 11.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Verband oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Anschlussnehmer /Kunden entgeltspflichtig. Die Höhe des Entgelts für die Inbetriebnahme wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.
- 11.3 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des vom Verband gemäß § 28 Abs. (3) AVB_Wasser_V in Rechnung gestellten Vorschusses auf den Baukostenzuschuss und die Kosten für den Hausanschluss.
- 11.4 Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer /Kunde zu vertreten hat, so erstattet dieser dem Verband die entstandenen zusätzlichen Kosten.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB_Wasser_V)

- 12.1 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zur Überprüfung des Hausanschlusses und der Kundenanlage der Zutritt zu dem Grundstück und den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers /Kunden sowie den in § 11 AVB_Wasser_V genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Auswechslung des Wasserzählers, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB_Wasser_V oder zur Ermittlung entgeltsbezogener Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Ablesung des Wasserzählers, erforderlich ist. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei einer Verweigerung des Zutritts liegt ei-

ne Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. (2) AVB_Wasser_V vor.

- 12.2 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Ziff. 12.1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer /Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, soweit dies aus den in Ziff. 12.1 genannten Gründen erforderlich ist.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB_Wasser_V)

- 13.1 Hausanschlussleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Erdungsleitungen von Blitzschutzanlagen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 13.2 Wenn an der Hausanschlussleitung noch ein Erdungsanschluss vorhanden oder der Wasserzähler z. B. durch eine Kupferleitung überbrückt ist, ist diese Erdungseinrichtung auf Kosten des Anschlussnehmers /Kunden durch ein zugelassenes Elektrofachunternehmen zu entfernen.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB_Wasser_V)

- 14.1 Vom Anschlussnehmer /Kunden kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangt werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Verband und den Kunden bindend. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 14.2 Die Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (Wasserzähler) gemäß §19 Abs. (2) AVB_Wasser_V sind dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Höhe der Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB_Wasser_V)

- 15.1 Zur Entnahme von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke aus der öffentlichen Wasserverteilungsanlage werden auf Antrag vom Verband befristet Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet.
- 15.2 Der Mieter eines Standrohres darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die dem Verband durch den Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Hydranten, den Hydrantenschächten oder sonstigen Anlagen sowie auch durch Verunreinigungen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem Verband den Wiederbeschaffungswert des Standrohres zu ersetzen.
- 15.3 Der Mieter eines Standrohres hat beim Verband vor der Überlassung eine Mietkaution zu hinterlegen. Die Mietkaution wird nicht verzinst. Die Höhe des Mietentgelts und der Mietkaution werden in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 15.4 Die Weitergabe eines Standrohres durch den Mieter an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Nutzung von privaten Standrohren an der öffentlichen Wasserverteilungsanlage des Verbandes ist nicht gestattet.

**16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen, Ratenzahlungen und Umsatzsteuer
(zu §§ 24 und 25 AVB_Wasser_V)**

- 16.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Das Abrechnungsjahr entspricht i. d. R. nicht dem Kalenderjahr. Die Art der Abrechnung bestimmt der Verband.
- 16.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung und Rechnungsstellung.
- 16.3 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, so erhebt der Verband 9 Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die Abschläge sind zu dem in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angegebenen Zeitpunkten fällig; dies ist in der Regel der jeweils erste Tag eines Monats. Die endgültige Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die in Rechnung gestellten Endbeträge sind zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Das Entgelt kann vom Verband zusammen mit anderen Entgelten oder Abgaben abgefordert werden.
- Die Rechnungsbeträge (Endbeträge und Abschläge) werden vom Verband im Regelfall per Lastschrift eingezogen. Wird vom Anschlussnehmer /Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der Verband berechtigt, dem Anschlussnehmer den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Kosten einer durch den Kunden verursachten Rückbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren.
- 16.4 Ein evtl. vorhandener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB_Wasser_V bleibt von den Regelungen unter den Ziff. 16.1 bis 16.3 unberührt. Der Verband ist berechtigt, zur Erhebung von Vorauszahlungen mechanisch-elektronische Vorkassensysteme einzusetzen.
- 16.5 Die Höhe des Wasserentgelts wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt. Das Wasserentgelt besteht aus dem Bereitstellungsentgelt und dem mengenabhängigen Entgelt (Arbeitspreis). Das Bereitstellungsentgelt deckt die Kosten für die Vorhal-

tung der Wasserversorgungsanlage einschließlich deren Führung und Verwaltung sowie die Kosten für die Erfassung des Wasserverbrauchs ab. Es ist entweder nach der Durchlassgröße des Wasserzählers bzw. der Hausanschlussleitung gestaffelt oder es richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs von Anschlussnehmern, in deren Hausanschlüssen kein Wasserzähler eingebaut ist oder installiert werden kann oder bei denen die Feststellung des Verbrauchs aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, werden Pauschalrichtwerte angesetzt. Die Pauschalrichtwerte werden in der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ angegeben. Das Bereitstellungsentgelt von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die nach diesem Regelwerk ausschließlich zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (WE) bemessen.

Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Das Bereitstellungsentgelt für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

Ferner gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.
- b) bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück.
- c) Bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
- d) Bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).
- e) Das Bereitstellungsentgelt von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne der o. g. Absätze befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) außerhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte Nutzung), wird zusätzlich zu dem monatlichen Bereitstellungsentgelt nach vorhandenen Wohneinheiten gem. 9 a) der Entgeltregelungen ein weiteres monatliches Bereitstellungsentgelt gem. 9 b) der Entgeltregelungen erhoben.

Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße gem. Ziff. 9.2. berechnet

- 16.6 Stundungen bzw. Ratenzahlungen werden vom Verband auf Antrag gewährt, wenn die erste **Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR** getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Als Zinssatz für die Ratenzahlung wird der Zinssatz für Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung angesetzt. Die Zinsen werden i. d. R. mit dem monatlichen Betrag der Tilgungsrate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. In Ausnahmefällen kann der Verband die Zinsen mit der letzten Rate oder nach erfolgter Ratenzahlung erheben. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 2 Monate überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.
- 16.7 Allen Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVB_Wasser_V und diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ ergeben, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Soweit nicht zuvor schon Zahlungsfristen genannt werden, gilt, dass in Rechnung gestellte Beträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden.

17. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB_Wasser_V)

- 17.1 Die aus einem Zahlungsverzug und der ggf. erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. (2) der AVB_Wasser_V und der anschließenden Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit der Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer /Kunde.
- 17.2 Bei einem Zahlungsverzug werden vom Verband für den Verzugszeitraum Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.
- 17.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für den Ausbau bzw. Einbau des Wasserzählers (sofern erfolgt) und für die Sperrung bzw. Wiederinbetriebnahme des Anschlusses sowie die Fahrtkosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB_Wasser_V)

Einwendungen gegen eine Rechnung des Verbandes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung vorzubringen. Sie berechtigen zum Zahlungsaufschub nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages und Kündigung (zu § 32 AVB_Wasser_V)

- 19.1 Der Anschlussnehmer kann eine „zeitweilige Absperrung“ seines Hausanschlusses (z. B. in der Winterzeit) verlangen, ohne damit den Anschluss- und Versorgungsvertrag zu lösen (§ 32 Abs. (7) AVB_Wasser_V). In diesem Falle wird dem Anschlussnehmer weiterhin das Bereitstellungsentgelt gemäß Ziff. 16.5 berechnet.
- 19.2 Für die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.
- 19.3 Die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses kann auch durch den Verband als „zwangsweise Absperrung“ vorgenommen werden, wenn dies zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich ist, z. B. weil durch den Anschlussnehmer über einen längeren Zeitraum kein Wasser mehr aus der Versorgungsleitung entnommen wird bzw. wurde. Für die Tragung der Kosten der Absperrung und der Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.
- 19.4 Sofern der Anschlussnehmer den Anschluss- und Versorgungsvertrag gemäß § 32 AVB_Wasser_V kündigt, ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen. Die Stilllegung eines Hausanschlusses, bei der der Anschluss dauerhaft im Untergrund von der Versorgungsleitung getrennt und die Anschlussleitung i. d. R. zurückgebaut wird, kommt der Veränderung eines Hausanschlusses gem. der Ziff. 7.9 gleich; die Regelungen unter Ziff. 7.9 gelten entsprechend.

Sofern ein Hausanschluss nach einer Stilllegung wiederhergestellt werden soll, gelten für die Wiederherstellung die Regelungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß den Ziff. 7.1 bis 7.6 entsprechend. Sofern sich hinsichtlich der Bemessungskriterien für Baukostenzuschüsse für das wieder anzuschließende Grundstück keine Veränderungen ergeben haben, entfällt die erneute Zahlung eines Baukostenzuschusses.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB_Wasser_V)

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag des Verbandes mit dem Anschlussnehmer ist Wernigerode. Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

21. Vertragsänderungen

- 21.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser /AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) können jederzeit durch den Verband mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden (§ 4 Abs. (2) AVB_Wasser_V).
- 21.2 Änderungen oder Ergänzungen der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Entgeltregelungen Wasser“ werden vom Verband öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern das Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer nicht gemäß § 32 AVB_Wasser_V gekündigt wird.

22. In-Kraft-Treten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten zum 01.01.2018 in Kraft. .

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(H. Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

TAZV Vorharz

A N L A G E

zu den Ergänzenden Bestimmungen

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch
Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)**

Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Anschlussnehmern / Kunden ohne Wasserzähler kommen die nachstehenden Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- Wohnungen mit WC und Bad/Dusche
für die erste Person 35 m³/a
für jede weitere Person 34 m³/a
- Wohnungen mit WC ohne Bad/Dusche
für die erste Person 31 m³/a
für jede weitere Person 30 m³/a
- Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche
für die erste Person 18 m³/a
für jede weitere Person 17 m³/a
- Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) 3,5 m³/a und Stck.
- Großvieh (Pferd, Rind u. a.) 7,5 m³/a und Stck.
- Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung
der saisonbedingten Nutzung 25,0 m³/a

Artikel 3

E N T G E L T R E G E L U N G E N

für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgenden Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung beschlossen:

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1 Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung 80,00 €

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)

2.1 Baukostenzuschuss für die erste Wohnung / Whg. (BKZ_1) 916,00 €

2.2 Baukostenzuschuss für jede weitere Wohnung / Whg. (BKZ_2) 407,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1 Grundpauschale - DN 32 763,00 €

3.2 Grundpauschale - DN 40 766,00 €

3.3 Grundpauschale - DN 50 769,00 €

3.4 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

3.5 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 100,00 €/m

3.6 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 101,00 €/m

3.7 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 30,00 €/m

3.8 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

4.2	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	100,00 €/m
4.3	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	101,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	30,00 €/m
4.5	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)

5.1	Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag	
-----	---	--

6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)

6.1	Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage	60,00 €
-----	---	---------

7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)

7.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	112,00 €
7.2	für den Einbau eines Wasserzählers	112,00 €
7.3	für die Auswechslung eines Wasserzählers	157,00 €
7.4	Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)

8.1	Mietkaution für ein Standrohr	500,00 €
8.2	Bereitstellungspauschale für ein Standrohr	43,00 €
8.3	Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag	0,40 €

9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)

9.1	Das Bereitstellungsentgelt für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat	8,00 €
9.2	Das Bereitstellungsentgelt beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:	
a)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5)	je Monat: 16,00 €
b)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 (alt Nennggröße Qn 6)	je Monat: 40,00 €
c)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 (alt Nennggröße Qn 10)	je Monat: 64,00 €
d)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 (alt Nennggröße Qn 15)	je Monat: 100,00 €
e)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 (alt Nennggröße Qn 25)	je Monat: 160,00 €
f)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 (alt Nennggröße Qn 40)	je Monat: 252,00 €
g)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60)	je Monat: 400,00 €
h)	mit einem Dauerdurchfluss größer Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60)	je Monat: 404,00 €
9.3	Das mengenabhängige Entgelt (Arbeitspreis) beträgt je m ³	1,55 €

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)

10.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.2	für den Einbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.3	für die Sperrung des Hausanschlusses	72,50 €
10.4	für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses	52,00 €
10.5	Pauschale Fahrtkosten gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)	

11. Standardleistungsentgelte

11.1	Anfahrtpauschale	32,00 €
11.2	Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	37,80 €
11.3	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale	10,00 €
11.4	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag	7,40 €
11.5	Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung	
	- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug gem. Ziffer 11.1	
	- Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter gem. Ziffer 11.2	
11.6	Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten	
	- Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale	10,00 €
	- zzgl. Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug gem. Ziffer 11.1	
	- zzgl. Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter gem. Ziffer 11.2	
11.7	Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenmessung (pro Hydrant)	43,50 €
	- zzgl. Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1	
	- zzgl. des angefallenen Wasserverbrauches für die Spülungen gem. Ziffer 9.	
11.8	für den Einbau eines Wasserzählers (z.B. Bauwasserzähler)	112,00 €
11.9	für den Ausbau eines Wasserzählers (z.B. Bauwasserzähler)	112,00 €
11.10	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers	157,00 €

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Neufassung tritt in Ihrer Gesamtheit am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) vom 04.11.2015 in Gestalt der 4. Änderung vom 28.03.2017 außer Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

TAZV Vorharz

BEKANTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016 DES TAZV VORHARZ

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Geschäftsführer Herrn Ballhausen, die Entlassung für das Wirtschaftsjahr 2016 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	216.797.282,34 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	193.606.135,66 €
	- das Umlaufvermögen	18.289.785,78 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.901.360,90 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	19.267.079,14 €
	- Sonderposten	62.929.825,83 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	55.509.554,65 €
	- die Rückstellungen	8.964.504,44 €
	- die Verbindlichkeiten	70.126.318,28 €
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	234.750,15 €
	davon Geschäftsbereich TW	- 98.188,54 €
	davon Geschäftsbereich AW	332.938,69 €
1.2.1.	Summe der Erträge	19.079.281,62 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	18.844.531,47 €

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aufgrund der Prüfung der WIBERA Wirtschaftsberatung AG wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz der nachfolgende, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz, Blankenburg (Harz), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz hat folgenden Feststellungsvermerk abgegeben:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss 2016 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in Blankenburg (Harz), den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

TAZV Vorharz

TAZV Vorharz

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
